

An das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

[v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at)  
und  
[elisabeth.dujmovits@bka.gv.at](mailto:elisabeth.dujmovits@bka.gv.at)

Geschäftszahl:

**LVwG-A-3002/020-2014**

Bei Antwort bitte Geschäftszahl angeben

Beilagen:

Bearbeiter/in:

**MMag. Dr. Patrick Segalla**

Bezug:

**BKA-601.999/0001-V/1/2014**

Datum:

**07. Mai 2014**

Betrifft: Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich nimmt zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung:

Die vorgeschlagene Regelung, wonach die Gerichtsbarkeit von Art. 22a Abs. 1 erfasst wird, wird als sachgerecht begrüßt. Es liegt auch im Interesse der Verwaltungsgerichtsbarkeit, generelle Informationen von allgemeinem Interesse (siehe die Beispiele im Normtext und in den Erläuterungen) zu veröffentlichen. Bezüglich einzelner gerichtlicher Verfahren sollte – dem steht der Entwurf nicht entgegen – auch weiterhin auf die bewährten Regelungen zur Akteneinsicht abgestellt werden. Diese Regelungen gewährleisten die Waffengleichheit im gerichtlichen Verfahren und stellen gleichzeitig sicher, dass die schutzwürdigen Interessen der Verfahrensparteien – auf die die Sorge um eine etwaige spätere generelle Veröffentlichung aller Verfahrensunterlagen abschreckend wirken und daher dem Interesse an der rechtlichen Durchsetzung ihrer Ansprüche entgegenlaufen könnte – gewahrt bleiben.

Generell ist darauf zu verweisen, dass durch den Ersatz der Regelungen über Amtsverschwiegenheit und Auskunftspflicht zu Gunsten der Informationsfreiheit mit einem höherem Ausmaß an Anfragen an das Landesverwaltungsgericht im Bereich der

Justizverwaltung, vor allem aber aufgrund von Beschwerden an das Gericht gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden im Zuge von Informationsanfragen zu rechnen ist. Die Aussage in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung, „aus dem Vorhaben ergeben sich keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen für Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger“, kann daher nicht geteilt werden.

Abschließend ist anzumerken, dass eine Gesamtbeurteilung des neuen Rechtsrahmens erst auf Basis der einfachgesetzlichen Ausführungsregelungen möglich sein wird.

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

MMag. Dr. S e g a l l a

Präsident

